

Der Kartoffelzehntenstreit der Gemeinden Buchholterberg und Kurzenberg mit der Pfrund zu Oberdiessbach 1780

Autor(en): **Gugger, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **24 (1928)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-188584>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

daß verwichenen Jahrß unter dem 27. Juny 1765 wägen Verzendung der Hårdöpfeln außgegangene Mandat auß Landeßvätterlicher gesinnung Mildigst Zu verornen, daß dißes lezt außgegangene Mandat vom 27. Juny 1765 ein gestelt Seyn und in Ansächen der unß zu gehörigen Zendenbezirken eß wägen Verzendung der hårdöpfel bey der den 20. Septembris 1741 und 5. July 1759 außgegangenen Erkantnuß und Erlüterung, durch welche eine Jede hußhaltung dahin befreyet wird, daß sie von einem Achtel einer Jucharten oder 5000 quadrat Schuh oder darunter keinen hårdöpfel Zenden zu entrichten haben Sollen, für einmahl sein Bewänden haben solle biß und In so lang wir daß fernere darüber Erkennen und unseren Landeßvätterlichen willen und Meinung hierüber eröffnen wärdien, desen Ihr berichtet und diseß zu Jedermanß Wüenschafft öffendlich vor denen bevorstehenden Zenden verlicheungen von Cantzlen verläsen und seineß ohrtß einscriben zu Lasen. Gott mit Euch. Dato den 20. Juny 1766.“

Im Jahre 1780 hatten dann die Gemeinden Buchholterberg und Kurzenberg einen heftigen Streit des Kartoffelzehntens wegen mit dem Pfarrer von Dießbach. Das ist aber eine Geschichte für sich.

Der Kartoffelzehntenstreit der Gemeinden Buchholterberg und Kurzenberg mit der Pfrund zu Oberdiessbach 1780.

Von K. G u g g e r, Wachseidorn.

Der Kartoffelzehnten, den die Bauern in der Kirchhöri Diessbach zu entrichten hatten, bildete einen Teil des Einkommens des dortigen Pfarrers. Dieser Zehnten bestand schon lange vor dem Jahre 1780; aber die Pfarrer haben es mit dem Bezug desselben nicht genau genommen. Am 23. Juni 1780 sandte nun der Herrschaftsherr von Wattenwil zu Diessbach eine Kundmachung an alle „Obleute“ der Herrschaft und „Kilchhöri“ Diessbach, des Inhalts, dass dem Pfarrer von Diessbach anbefohlen sei, den Kartoffelzehnten von allen Bezirken einzuziehen. Eigenes und Allmendland war gleich zehntpflichtig. Denjenigen, die das Al-

mosen geniessen, sollte der Zehnten erlassen sein. Den andern aber wurde streng geboten, ihn zu entrichten. In der eigentlichen Herrschaft Diessbach wurde diesem Befehl nachgelebt. Hingegen die Gemeinden Buchholterberg, Innerbirrmoos und Otterbach, die nur in kirchlichen Sachen zu Oberdiessbach gehörten, im übrigen aber in der Landvogtei Signau lagen, widersetzten sich. Sie fanden wohl, die Arbeit mit den Kartoffeln sei so mühsam an den steilen Hängen und der Ertrag nicht so gross, dass es den Zehnten erleiden möge. Die Ausgeschossenen der drei genannten Gemeinden meldeten denn auch dem Pfarrer Tschiffeli, dass sie nicht willens seien, den Kartoffelzehnten zu entrichten. Dieser schrieb darauf am 16. August 1780 folgenden Brief an den Herrn von Wattenwil:

Wohledler, Hochgehrter, Junker Freiherr.

Mein hoher Gönner.

Auf Hoch deroselben Befehl habe ich die Herdäpfelzehndaussmessung in möglichster Eile zu bestellen gesucht, und was die Herrschaftsangehörigen betrifft, so ist dieselbe zum Theil schon geschehen, zum Theil hoffe ich bald zu erwarten.

Im Buchholterberg aber, Mein Wohledler Junker, und im innern Kurzenberg gehts wie ich besorget hatte. In diesen Wochen kamen die Ausgeschossenen dieser Gemeinden und erklärten sich vor Herrn Helfer und mir, daß sich ihre Gemeinden weigern, diesen Zehnten zu entrichten, einen ferneren Angrief zu erwarten gesinnet seyen und denn, wie auch schon vor 15 Jahren solle geschehen sein, Supplikando vor MGdHH (Gnädige Herren) gelangen wollen. Wir machten ihnen die behörigen Vorstellungen, aber unser Zureden ware alles vergeblich.

Ich wäre gesinnet heute selbst auf Bern zu reisen, um Euer Wohledlen diesen Bericht mundlich abzustatten, allein mir ist noch gar nicht wohl, und dieser Zufall macht mir neuen Kummer.

Da mir nun der fernere Weg des Rechtens unbekannt ist, und ich, Hochgehrter Junker Landvogt, ohne dero hohen Befehl in diesem Geschäfte nichts tun möchte, so möchte ich Sie um fernere Wegweisung bitten, oder am liebsten die Beendigung deßelben bey meinen kränklichen Umständen gänzlich in dero Schoos werfen. Ich erwarte aber dero Gutfinden.

Ich habe, Wohledler Junker Freiherr, die Ehre, mich mit den Meinigen in die Fortdauer dero mir so schätzbahren Gunst und Gewogenheit zu empfehlen, und mit schuldigst tiefer Hochachtung zu sein.

Wohledler Junker Freiherr,

Mein Hoher Gönner

Euer Wohledlen

Gehorsamster Diener:

Ant. Tschiffeli, Pfr.

Oberdießbach, den 16. Augstmonat 1780.

Dieses untertänige Schreiben des Herrn Pfarrer Tschiffeli hatte zur Folge, dass der Junker Freiherr von Wattenwil schon am 21. August den harten Sündern am Buchholterberg und Kurzenberg, bei denen „alles Zureden vergeblich ware“, eine weitere Kundmachung sandte, in der er sie „einer weigerung wieder Eine Hochoberkeitliche Erkantnuß“ beschuldigte. Da die Sache Eile hatte, wurde „am 28. Augustmonath 1780 allen Hausväteren in der Gantzen Gmeind bey der Herrschafftbus (1 Pfund) An Gmeind botten.“ Im Gemeindeprotokoll findet sich nun folgender Beschluss:

„Auf Gleichem Tag ist der Gmeind vortragen worden der Herschafft Herr zu Dießbach wolle gehebt haben, das in hiesiger Gmeind der Aerdöpfel Zenden gegeben werden solle. Da hat die Gmeind erkent, Sie wollen mit Einer Bittlichen Suplikation vor M. G. H. und Gleichfalls darzu Brokuriert der Obmann Jakob Beutler und Ullrich Farni im Flüweg das Suplikant nach ihrem Guttfinden zu machen Laßen und darmit Nacher Bern zu gehen M. G. G. um Hülf und Raht an zu Halten.

Auf Gleichem Tag hat die Gmeind erkent, der Grichtses Christen Jöhr und Niklaus Dummermuth das sie sich wegen dem Aerdöpfel Zenden nach Wichtrach zu dem Pfarrer begeben zu Vernemen, ob derselbe auch der Aerdöpfel Zenden haben wolle.“

Die Buchholterberger gaben also ihre Sache noch nicht verloren. Sie hofften auf die Gnade der Gnädigen Herren in Bern. Was die Gesandten Christen Jöhr und Niklaus Dummermuth vom Pfarrer in Wichtrach für Bescheid erhielten, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Der Obmann Jakob Beutler und der Ulli Fahrni

im Flüweg werden denn eines Tages ihre Stiefel gesalbt haben, um mit ihrer Supplikation in der Tasche nach Bern zu reisen. Der „Ulli Farni im Flüweg“ war in solchen Sachen kein Unerfahrener. Er scheint, wenn nicht grad ein ganzer, so doch ein halber Fürsprech gewesen zu sein. In allen Prozessen der Gemeinde in der damaligen Zeit war er der Ausgeschossene. Auch in vielen Prozessakten Privater heisst es: „Ist vor mir erschienen der oder die N. N. mit Beistand Ulli Farni im Flüweg.“

Der Bescheid, den die Gesandten bei den Gnädigen Herren erhielten, lautete nicht gar tröstlich. Sie meldeten laut Gemeindeprotokoll vom 3. Weinmonat 1780 der Hausväterversammlung: „Mein Gnädig Herren haben erkent, Sie können dem Oberherr zu Dießbach sein Recht nicht Nemmen. Derselbe habe recht dargeschlagen, es Köne ihnen nicht geholfen werden. Die Gmeind müsse mit dem Herrschaft Herr zu Dießbach in das recht gehen oder angloben, sie wollen der Aerdöpfel Zenden Ausrichten.“

Der Herrschaftsherr zu Diessbach hatte also unterdessen schon Recht angeschlagen und die widerspenstigen Gemeinden beim Landvogt Friedrich von Werth auf Schloss Signau verklagt. Dieser bot die beiden Parteien zu einer Gerichtsverhandlung auf 14. Septembris ein.

Das Protokoll dieser Verhandlung lautet:

„Ich Friedrich von Werth des Großen Rats der Stadt und Respublik Bern, und dieser Zeit regierender Landvogt auf Signau, urkunde hiermit, daß auf Heute Endsgemelten Tag vor meiner Oberamtlichen Verhör erschienen seyen

Der Achtbahre Stadthalter Niklaus Haldimann zu Dießbach, in Nahmen und als Prokurierter der dasigen Hochadellichen Herrschaft, mit Beistand Herren Advokat Weyermanns Kläger an einem.

Denne Hans Berger der Gemeinds Obmann, und Bahnwahrt Christen Moser als Außgeschoßene der Gemeinden am Kurzenberg; Item Grichtses Jakob Beuttler und Ulrich Farni, beide aus dem Buchholterberg, als Ausgeschoßene dasiger Ehrenden Gemeind, Antwortern an dem andern Theil. Der klägerische Bevollmächtigte produzierte; Eine Kundmachung und Vorladung vom 21. und 25. Augstmonat letzthin, auf deren Inhalt er sich berufte, mit

mündlichem Beifügen und Begehren, daß die Antwortern, um die ihrer Weigerung wegen verursachenden Kosten verfällt werden sollen von Rechtens wegen. Dieser Kundmachung hat derselbe annoch beigelegt: Ein Sendschreiben von Pfarrer Tschiffeli zu Dießbach an MHH Kläger de dato Oberdießbach den 16. Augstmonat 1780.

Von diesen eingelegten Schriften und Anbringen haben Antwortern Comunikation und g'satzliche Bedenkzeit verlangt, sich auch alle Zukommende Rechts Nothdurfft vorbehalten.

Worauf der klägerische Anwald in fernerem angebracht: Da durch die von den Antwortern geforderte Bedenkzeit dieses Geschäft in die Länge gezogen werden könnte und die Zeit zur Einsammlung des questionierlichen Zehndens anrückt, so begehre er, daß entweders die Bläzen gemäßen oder der Zehnden in sichere Drittmannshand gelegt werden solle.

Die Antwortern haben hierwider nichts eingewendet, und lediglich ihr voriges Anbringen und Begehren wiederholet, welches ihnen auch gestattet und beiden Partheyen die anverlangten Urkunde, unter mein des Richters Besieglung außgefertiget und zugestellt worden.

Datum der Erscheinung im Schloß Signau, den 14. der Außfertigung- und Besieglung aber den 16. Herbstmonat 1780.“

An der Gemeindeversammlung in Buchholterberg vom 3. Weinmonat wurde beschlossen, der Jakob Beutler und der Ulrich Fahrni sollen mit den Kurzenbergern sich besprechen, ob man weiter prozedieren, oder aber den Kartoffelzehnten geben wolle. Da sie wohl einsahen, dass gegen den Junker Freiherr von Wattenwil nichts auszurichten sei, so versprachen sie denn schon am gleichen Tage, den geforderten Zehnten zu entrichten und die Kosten zu bezahlen.

Das schriftliche Versprechen lautet:

„Den 3. Winmond 1780 Haben Sich die außgeschoßenen der gemeinen Buchholterbärg und Kurtzenbärg er Klärt, dem Wohl-Edelgelbohrnen Junker Land Vogt von Wattenwil alß Herrschafftß Herren zu Dießbach den Händöpfelzenden Schuldig zu sein.

NB. Leben aber der getrosten Hoffnung Hochderselbe werde ihn nicht nach der Stränge beziehen.

und auf moden ration (soll heissen Moderation) hin die deßhalb auffgeloffenen Kosten bezallen.

bschint Uli Farni (der Uli Fahrni konnte auch besser reden als schreiben. Seine Unterschrift ist fast nicht zu entziffern).

beschint Jakob Beutler, Obmann.

beschint Hanß Bärger, Obmann.

C. M. beschint aus Mangel des Schreibens mit zweien latini-schen Buchstaben christen moser Obmann.“

Untendran steht vom Herrschaftsschreiber zu Diessbach folgende Bemerkung:

„Obiges Begehren der Gemeindevorgesetzten, daß die Gemeinden verhoffen, der Herdäpfel Zehnden werde nicht nach der Strenge bezogen werden ist Mmwh. Junker Oberherren mündlich vorgebracht worden, hat sich aber nicht in die schriftliche Versprechung einrücken können.“

Am 5. Oktober hatten die Ausgeschossenen der drei Gemeinden ihr Versprechen noch in der Herrschaftsschreiberei zu Diessbach zu geloben. Zeugen dieses Gelübdes waren: „Hans Baumann, der Beck von Dießbach und Christen Hänny von Kaufdorf, Mahl-knecht auf der untern Mühli zu gemeltem Dießbach.“ Damit hatten sich die drei Gemeinden restlos den Forderungen der Pfrund zu Diessbach unterworfen.

Am 8. Oktober 1780 ist in Buchholterberg „allen Hausväteren Abermahl bei der Herrschafftbus an Gmeind botten worden.“

Das Protokoll meldet:

„Auf Gleichem Tag ist der Gmeind vorgebracht worden, es Seye angelobt, der Aerdöpfel zu geben. Der Pfarrer wolle von dem Klaffter ein Vierer vom Guten Land. Vom Mittelmäßigen und völlig Schlechten wolle er die Billigkeit betrachten. Das Klaffter 7 Schu. Oder ob man die Aerdöpfel geben wolle. Da hat die Gmeind Einhällig erkent, Einmahl für das Heurige Jahr Brobieren, wie sie der Pfarrer Halten werde. Man wolle nicht Aerdöpfel, sondern mit Gelt bezahlen.“

Der Zehnten wurde also nun in Form von Geld entrichtet, vom Klafter ein Vierer. Das waren 4 Pfennige oder ein halber Kreuzer, was nach heutigem Geldwert etwa 10 Rappen sein möchte.

Nun noch etwas von den Kosten, die dieser Prozess verursachte. Alle drei Gemeinden hatten der Herrschaftsschreiberei in

Diessbach 20 Kronen 22 Batzen zu entrichten, eine ziemlich grosse Summe, wenn man bedenkt, dass man für 1 Krone z. B. ein Klaf-ter Holz kaufen konnte.

Die Gemeinden hatten für sich selbst natürlich auch noch viele Kosten. Das Kostenverzeichnis des Obmann Beutler und des Ulrich Fahrni mag hier folgen:

K o s t e n v e r z e i c h n u ß.

Jakob Beutlers des Grichtsäß und Obmanns am Buchholter-berg und Ullrich Fahrnis daselbsten Beid prokuriert von der Ge-meind Buchholterberg wegen dem Händöpfelzehndes so von der Pfrund Dießbach geforderet worden Laut Kundmachung vom 13. Juni 1780.

1780 Erstlich haben sich die Außgeschoßenen den 7. Kr. bz., kr.

Augst 1780 nach Thun begeben und bei Rahts Herr Moser oder beim Stattschreiber ein Suppli-kation samt einer Antwort machen lassen. Hat aber von beiden Keiner Gelegenheit gehabt, Ha-ben beide außgeschoßenen darmit versäumt Je-den Ein Tag.

Deß Beutlers Tagversaumnuß ist 15

gleichfalls des Fahrnis ist 15

Den 13. Augst sind die Außgeschoßenen aber-mahl auf Thun gegangen. Haben beim Herrn Stattschreiber auf die Kundmachung vom 13. Juni eine Antwort machen laßen samt einem Suppli-kation in Duplo. Da hat der Obmann dafür bezahlt

12 2

Gleichen Tags dem Christen Roth die Antwort zweifach abzuschreiben zahlt

4

ist des Grichtsäß Beutlers Tagversaumnuß 15

ebenfalls des Fahrnis auch 15

Den 5. Herbstmonat hatte der Fahrni die Suppli-kation bei Mmhh. Landvogt zu Signau besieglen laßen. Galte Siegelgeld

3 1½

Deß Fahrniß Tag versaumnuß ist 15

Den 9. 10. u. 11. dito begaben sich die Außge-schoßenen nach Bern, um MnHGH Zu Berichten

und vor Raht zu erscheinen. Da hat der Obmann	Kr. bz. kr.
Beutler für seinen Antheil der Kanzlei bezahlt	1 3½
Hat der Obmann Beutler und Fahrni nach Bern zu reisen und in Bern und wieder nach Hauß in allem versaumt drei Tag. Jedem per Tag 1 Kronen ist also Jedem 3 Kronen. Zusammen	6
Den 10. 11. und 12. Herbstmonat Begaben sich die Außgeschoßenen abermahlen nach Bern. Diese Jedem drei Tag versaumnusse ist	6
14. Herbstmonat. Da hat der Obmann Beutler Mmhhn. Landvogt Emolument zalt	9 1½
Dem Schreiber Schreibgebühr	10 2½
Dem Abwart	1
Deß Beutlers und Fahrnis Tag versaumnuß Jedem 15 Batzen ist	1 5
Den 16. dito haben die Außgeschoßenen bei MmwEwghn Pfarrer zu Dießbach den Herdöpfelzehnden zu entrichten angesagt und Hate Jeder darmit versaumt Ein Tag. Ist Jedem 15 Bz.	1 5
Für den Gang in den Kurtzenbärg haben die Außgeschoßenen versaumt Ein Tag ist Zusammen	1 5
Neben diesem sind die Außgeschoßenen Zu Zwey verschiedenen Mahlen Zum Herrn Statthalter nach Dießbach gegangen wegen fründlicher Auflösung des Herdöpfelzehndens. Haben darmit Jeden versaumt Zwey Tag. Jedem 10 Bz. ist	1 15
Für einen weitem Gang nach Dießbach Jeden Ein Tag ist Zusammen	1 5
1781 den 3. Jenner dem Christen Roht für diese Kosten Listen	4
Dem Fahrni für sein Tag versaumnuß, die Kosten anzugeben	7 2
Summa	23 14 1

Wenn wir die Hälfte der Kosten in der Herrschaftsschreiberei zu diesen 23 Kronen 14 Batzen und 1 Kreuzer zählen, so ergibt sich, dass der ganze Kartoffelzehntenstreit die Gemeinde Buchholterberg die respectable Summe von 34 Kronen und 1 Kreuzer

kostete. Das Prozedieren war also schon damals eine teure Sache. Wenn wir die Gemeinderechnung von 1780—1782 zur Hand nehmen, so sehen wir, dass das gesamte Schulwesen in zwei Jahren nur 13 Kronen 3 Batzen 2 Kreuzer kostete, also hätte man mit diesen Prozesskosten die Schulkosten ungefähr 5 Jahre lang bestreiten können. Dazu war der Prozess noch verloren.

Dreizehn Jahre später scheint schon wieder etwas des Kartoffelzehntens wegen los gewesen zu sein. Unter dem 15. Weinmonat 1793 steht im Gemeindeprotokoll: „Auf gleichem Tag hat die Gmeind dem Hans Ulrich Roht befohlen, das er sich mit dem Gerichtses Hans Lüti im Kurzenberg nach Dießbach begeben, wegen dem Aerdöpfel Zenden, ob es nicht Könne geändert werden.“ Zu einem Prozess kam es diesmal nicht. Im Archiv der Gemeinde Buchholterberg findet sich nichts weiteres darüber.

Wie die Ex-Kaiserin Josephine im Jahre 1810 der St. Petersinsel einen Besuch abstattete.

Vorbemerkung. Der im Nachfolgenden abgedruckte Bericht hat sich als einzige zusammenhängende Schilderung jenes Besuches in den Akten des Staatsrates erhalten; er wurde an der Hauptversammlung des Historischen Vereins des Kantons Bern auf der St. Petersinsel am 17. Juni 1928 als „Kleine Mitteilung“ verlesen. E. Meyer.

Im September 1810 vernahm der Kleine Rat von Bern (die damalige Regierung), die französische Ex-Kaiserin Josephine halte sich in Neuenburg auf und gedenke, die St. Petersinsel zu besuchen. Der Staatsrat, dem die Bestimmung der zu treffenden Massnahmen anheim fiel, beauftragte den Oberamtmann R. Daxelhofer¹⁾ in Erlach mit der Bereitstellung von Fahrzeugen, und denjenigen von Nidau, Oberstleutnant Alexander v. Steiger²⁾ mit der Durchführung des Empfangs der Kaiserin, die unter dem Namen einer Gräfin von Aarberg reiste, aber mit „Majestät“ angeredet

¹⁾ Albr. Fr. Nikl. Rud. Daxelhofer, 1763—1833, Oberamtmann zu Erlach 1810—1816, Appellationsrichter 1816—1820, des Kleinen Rats 1820—1831.

²⁾ Alex. Bernh. v. Steiger, 1774—1847, Mitherr zu Wichtrach, Oberamtmann zu Nidau 1808—1816, zu Thun 1821—1831.